

Vergleich bisher / neu

bisher	neu
Ausgabe 1. Januar 2017	Ausgabe 1. Januar 2019
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Begriffe</p> <p>Art. 1.1; m. Rentenalter vollendetes 63. Lebensjahr</p> <p>Art. 1.1; o. Versicherungsplan Plus Grundversicherung plus freiwillige Zusatzversicherung</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Begriffe</p> <p>Art. 1.1; m. Rentenalter Das reglementarische Rentenalter wird bei Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.</p> <p>Art. 1.1; o. Versicherungspläne Plus2 und Plus3 Neben dem Basisplan werden zwei Zusatzpläne angeboten (gemäss Anhang 1).</p> <p>Art. 1.1; r FZV Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (Freizügigkeitsverordnung)</p>
	<p>Art. 5a Weiterversicherung nach Erreichen des Rentenalters</p> <p>5a.1 Versicherte, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber mindestens ein Erwerbseinkommen gemäss Art. 4.1 erzielen, können auf Verlangen ihre Versicherung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres weiterführen. Die Altersgutschriften richten sich nach Art. 23.1</p> <p>5a.2 Wer auf die Weiterversicherung gemäss Art. 5a.1 verzichtet, erhält die Altersleistungen.</p>

Art. 8 Anrechenbarer Jahresverdienst

- 8.1 Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn gemäss AHVG, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Der Vorstand umschreibt die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile in einer Weisung.

Art. 9 Versicherungsplan

- 9.2 Sie können sich ab dem massgebenden Alter 42 dem Versicherungsplan Plus gemäss Art. 1.1o unterstellen.
- 9.3 Die individuelle Abweichung betrifft die Höhe der Beiträge der Versicherten (Art. 47) und der Altersgutschriften (Art. 23). Der Arbeitgeber bezahlt im Versicherungsplan Plus die gleichen Beiträge wie im Basisplan.

Art. 8 Anrechenbarer Jahresverdienst

- 8.1 Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn gemäss AHVG, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Der Vorstand **definiert** die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile **im Anhang 5**.

- 8.7 **Versicherte, deren anrechenbarer Jahresverdienst sich nach der Vollendung des 58. Lebensjahres wahrscheinlich für längere Zeit (d.h. für über sechs Monate) um mindestens 10 Prozent bis höchstens auf die Hälfte reduziert, bleiben auf Verlangen längstens bis zum Rentenalter auf dem bisherigen anrechenbaren Jahresverdienst versichert. Ausgenommen davon sind Lohnreduktionen als Folge eines Wechsels des Arbeitgebers, teilweiser Invalidität oder im Falle einer Teilpensionierung. Die versicherte Person bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil nebst ihren Beiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge gemäss Art. 47 und 48. Auf diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.**

Art. 9 Versicherungsplan

- 9.2 Sie können sich ab dem massgebenden Alter 42 dem Versicherungsplan **Plus2 oder Plus3** gemäss Art. 1.1o unterstellen.
- 9.3 Die individuelle Abweichung betrifft die Höhe der Beiträge der Versicherten (Art. 47) und der Altersgutschriften (Art. 23). Der Arbeitgeber bezahlt im Versicherungsplan **Plus2 oder Plus3** die gleichen Beiträge wie im Basisplan.

II. Leistungen

1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 13 Entstehung und Untergang des Anspruchs

- 13.1 Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der LUPK versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.
- 13.3 Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

II. Leistungen

1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 13 Entstehung und Untergang des Anspruchs

- 13.1 Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der LUPK versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch **und innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt sämtlicher zur Ausrichtung notwendigen Angaben und Unterlagen** ausgerichtet.
- 13.3 Die LUPK kann von den Versicherten oder den Anspruchsberechtigten - sowohl vor Leistungsausrichtung als auch bei periodischer Überprüfung - die Beibringung aller zum Nachweis von Ansprüchen erforderlichen Unterlagen sowie die Einhaltung besonderer Formvorschriften verlangen, insbesondere für die Beglaubigung von Unterschriften, den Nachweis des Zivilstandes, die Erfüllung der Unterhaltspflicht, den Lebensnachweis etc. Im Übrigen gilt die Auskunfts- und Meldepflicht gemäss Art. 10.1.
- 13.4 Der bundesrechtlich vorgeschriebene Verzugszinssatz (gemäss Art. 2 Abs. 4 FZG und Art. 7 FZV) gilt auch für Versicherungsleistungen der LUPK gemäss Abschnitt II 2.
- 13.5 Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

<p>Art. 15 Kapitalabfindung</p> <p>15.2 Die versicherte Person darf höchstens soviel Kapitalabfindung beziehen, dass der Abzug gemäss Art. 15.3 zusammen mit jenem für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente gemäss Art. 28.2 den Maximalbetrag gemäss Art. 16 nicht übersteigt.</p> <p>15.4 Das Gesuch ist der LUPK wie folgt einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> spätestens mit der Anmeldung zum Bezug der Altersrente bei einem Rentenaufschub spätestens vor der Vollendung des 65. Lebensjahres. <p>15.5 Ist die versicherte Person verheiratet, wird die Kapitalabfindung nur mit der schriftlichen Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten ausgerichtet. Kann diese nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.</p>	<p>Art. 15 Kapitalabfindung</p> <p>15.2 Die versicherte Person darf höchstens so viel Kapitalabfindung beziehen, dass der Abzug gemäss Art. 15.3 zusammen mit jenem für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente gemäss Art. 28.4 den Maximalbetrag gemäss Art. 16 nicht übersteigt.</p> <p>15.4 Das Gesuch ist der LUPK spätestens mit der Anmeldung zum Bezug der Altersrente einzureichen. b. bei einem Rentenaufschub spätestens vor der Vollendung des 65. Lebensjahres.</p> <p>15.5 Ist die versicherte Person verheiratet, wird die Kapitalabfindung nur mit der schriftlichen Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten ausgerichtet. Kann diese nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Zivilgericht angerufen werden.</p>
<p>Art. 16 Maximalbetrag zur Verfügung der versicherten Person</p> <p>Versicherte können für die Kapitalabfindung gemäss Art. 15 und für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente gemäss Art. 28 zusammen höchstens 50 Prozent ihres für die Altersrentenberechnung massgebenden Altersguthabens, abzüglich 50 Prozent des Vorbezugs für Wohneigentum, verwenden.</p>	<p>Art. 16 Maximalbetrag zur Verfügung der versicherten Person</p> <p>Versicherte können für die Kapitalabfindung gemäss Art. 15 und für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente gemäss Art. 28.4 zusammen höchstens 50 Prozent ihres für die Altersrentenberechnung massgebenden Altersguthabens, abzüglich 50 Prozent des Vorbezugs für Wohneigentum, verwenden.</p>
<p>Art. 17 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile</p> <p>17.1 Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.</p> <p>17.2 Kürzen oder verweigern die anderen Sozialversicherungsträger ihre Leistungen wegen schweren Selbstverschuldens, werden die ungekürzten Leistungen angerechnet.</p>	<p>Art. 17 Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften</p> <p>17.1 Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.</p> <p>17.2 Die Kürzung anderer Leistungen, die bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters vorgenommen wird, sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von schwerem Selbstverschulden werden nicht ausgeglichen.</p>
<p>Art. 22 Massnahmen bei Unterdeckung</p> <p>22.3 Die LUPK vollzieht Sanierungsmassnahmen nach Art. 48.</p>	<p>Art. 22 Massnahmen bei Unterdeckung</p> <p>22.3 Die LUPK vollzieht Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 48.</p>

2. Versicherungsleistungen

a. Altersleistungen

Art. 23 Altersgutschriften

23.1 Den Versicherten werden im Basisplan für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozente der versicherten Besoldung
25-29	11,1%
30-34	13,2%
35-41	15,4%
42-65	20,5%

Die Altersgutschriften für den Versicherungsplan Plus richten sich nach dem Anhang 1.

2. Versicherungsleistungen

a. Altersleistungen

Art. 23 Altersgutschriften

23.1 Den Versicherten werden im Basisplan für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozente der versicherten Besoldung
25-29	11,9%
30-34	14,0%
35-41	16,2%
42-65	21,3%

Bei Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 5a.1 betragen die Altersgutschriften 11,9 Prozent der versicherten Besoldung ab dem massgebenden Alter 66 bis 70.

Die Altersgutschriften für den Versicherungsplan Plus2 und Plus3 richten sich nach dem Anhang 1.

Art. 24 Altersguthaben

Das Altersguthaben besteht aus

- a. den Altersgutschriften samt Zinsen,
- b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen und
- c. den freiwilligen Eintrittsleistungen samt Zinsen.

Art. 24 Altersguthaben

24.1 Das Altersguthaben besteht aus:

- a. den Altersgutschriften samt Zinsen,
- b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen, ~~und~~
- c. den freiwilligen Eintrittsleistungen samt Zinsen,
- d. den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum samt Zinsen,
- e. den im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung überwiesenen Beträgen samt Zinsen und
- f. allfälligen Wiedereinkäufen nach Scheidung gemäss Art. 22d FZG samt Zinsen.

24.2 Dem Altersguthaben werden belastet:

- a. die Vorbezüge für Wohneigentum,
- b. die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung zu überweisenden Beträge,
- c. Beträge zur Finanzierung der AHV-Ersatzrente gemäss Art. 28.4 und
- d. Überweisungen von Beträgen bei Teil-Austritt gemäss Art. 43.6.

Art. 25 Anspruch auf Altersrente

- 25.1 Versicherte haben Anspruch auf eine ganze Altersrente
- a. nach Vollendung des 58. Lebensjahres, sofern das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet oder die obligatorische Versicherungspflicht entfallen ist, oder
 - b. spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

25.2 Der Anspruch auf die Altersrente kann auf Gesuch hin bis längstens zur Vollendung des 70. Lebensjahres aufgeschoben werden, wenn und solange die versicherte Person nach der Vollendung des 65. Lebensjahres aus einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber mindestens ein Erwerbseinkommen gemäss Art. 4.1 erzielt. Sie hat der LUPK das Gesuch vor der Vollendung des 65. Lebensjahres einzureichen. Das Altersguthaben wird weiter verzinst. Während des Rentenaufschubs werden weder Beiträge erhoben noch Altersgutschriften vorgenommen. Die Hinterlassenenleistungen werden aufgrund der Altersrente berechnet, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.

Art. 25 Anspruch auf Altersrente

- 25.1 Versicherte haben Anspruch auf eine ganze Altersrente
- a. nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet oder die obligatorische Versicherungspflicht entfallen ist, oder
 - b. spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres, **bei Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 5a.1 spätestens bei Vollendung des 70. Lebensjahres.**

25.2 **aufgehoben.**

Art. 26 Höhe der Altersrenten

26.2 Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz
58	5,10%
59	5,25%
60	5,40%
61	5,55%
62	5,70%
63	5,85%
64	6,00%
65	6,15%

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt. Bei einem Aufschub der Altersrente wird der Umwandlungssatz der versicherten Person für jeden Monat des Aufschubs nach dem vollendeten 65. Lebensjahr um 0,0125 Prozentpunkte erhöht.

Art. 27 Teil-Altersrente

- 27.1 Versicherte können die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen,
- wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet haben und
 - wenn ihr anrechenbarer Jahresverdienst in einem oder mehreren Schritten um mindestens 20 Prozent des Betrages herabgesetzt wurde, der einer vollamtlichen Tätigkeit an der Arbeitsstelle der versicherten Person entspricht; die Referenzwerte sind der aktuelle und der höchste anrechenbare Jahresverdienst der versicherten Person bei oder nach der Vollendung des 58. Lebensjahres.

27.3 Der Anspruch entsteht frühestens im Zeitpunkt der Anmeldung. Teil-Altersrenten werden nicht rückwirkend ausgerichtet.

Art. 26 Höhe der Altersrenten

26.2 Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz
58	5,10%
59	5,25%
60	4,60%
61	4,72%
62	4,84%
63	4,96%
64	5,08%
65	5,20%

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt. ~~Bei einem Aufschub der Altersrente wird der Umwandlungssatz der versicherten Person für jeden Monat des Aufschubs nach dem vollendeten 65. Lebensjahr um 0,0125 Prozentpunkte erhöht.~~

Bei Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 5a.1 entspricht der anwendbare Umwandlungssatz dem Umwandlungssatz von 5,20%, erhöht um 0,01 Prozentpunkte für jeden Monat, um den der Rücktritt nach Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt.

Art. 27 Teil-Altersrente

- 27.1 Versicherte können die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen,
- wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und
 - wenn ihr anrechenbarer Jahresverdienst in einem oder mehreren Schritten um mindestens 20 Prozent des Betrages herabgesetzt wurde, der einer vollamtlichen Tätigkeit an der Arbeitsstelle der versicherten Person entspricht; die Referenzwerte sind der aktuelle und der höchste anrechenbare Jahresverdienst der versicherten Person bei oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres.

27.3 Der Anspruch entsteht frühestens ~~ab 1. Januar des laufenden Kalenderjahres der Anmeldung. Teil-Altersrenten werden nicht rückwirkend ausgerichtet.~~

Art. 28 AHV-Ersatzrente bis zum vollendeten 62. Lebensjahr

- 28.1 Versicherte, die eine Altersrente der LUPK beziehen, haben bis zum vollendeten 62. Lebensjahr Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente in der Höhe von höchstens 80 Prozent der maximalen, vollen, ungekürzten AHV-Altersrente. Die AHV-Ersatzrente wird auf Gesuch hin ab Beginn der Altersrente ausgerichtet und bleibt bis zum vollendeten 62. Lebensjahr unverändert.
- 28.2 Die versicherte Person trägt die Kosten der vor dem vollendeten 62. Lebensjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten in der Form einer dauernden Kürzung der Alters- und der Hinterlassenenleistungen. Die LUPK zieht die Kosten der kapitalisierten AHV-Ersatzrenten, die bis zum vollendeten 62. Lebensjahr bezogen werden können, vom Altersguthaben ab.
- 28.3 Versicherte dürfen vor dem vollendeten 62. Lebensjahr höchstens so viel AHV-Ersatzrente beziehen, dass der Abzug gemäss Art. 28.2 zusammen mit jenem für die Kapitalabfindung gemäss Art. 15.3 den der versicherten Person zur Verfügung stehenden Maximalbetrag gemäss Art. 16 nicht übersteigt.

Art. 29 AHV-Ersatzrente nach dem vollendeten 62. Lebensjahr

- 29.1 Versicherte, die eine ganze Altersrente der LUPK beziehen, haben ab dem vollendeten 62. Lebensjahr Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 8 Prozent der maximalen, vollen, ungekürzten AHV-Altersrente pro volles Beitragsjahr in der LUPK, höchstens aber 80 Prozent. Wurde der anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs gemäss den Art. 28 und 29 durch eine Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden, anteilmässigen Anspruch. Als Beschäftigungsgrad gilt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der versicherten Person während der letzten Jahre, höchstens während der letzten zehn Jahre, vor dem Altersrentenbezug.

Art. 28 AHV-Ersatzrente bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter

- 28.1 Versicherte, die eine Altersrente der LUPK beziehen, haben ~~bis zum vollendeten 62. Lebensjahr~~ Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente in der Höhe von höchstens 80 Prozent der maximalen, vollen, ungekürzten AHV-Altersrente. Die AHV-Ersatzrente wird auf Gesuch hin ab Beginn der Altersrente ausgerichtet und bleibt bis ~~zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters~~ **zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters** unverändert.
- 28.2 Versicherte, die eine Teil-Altersrente beziehen, haben Anspruch auf eine ihrer Alters-Rentenberechtigung entsprechende Teil-AHV-Ersatzrente.
- 28.3 Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit dem Tod, spätestens mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.
- 28.4 Die versicherte Person trägt die Kosten der ~~vor dem vollendeten 62. Lebensjahr~~ bezogenen AHV-Ersatzrenten in der Form einer dauernden Kürzung der Alters- und der Hinterlassenenleistungen. Die LUPK zieht ~~die Kosten der kapitalisierten AHV-Ersatzrenten, die bis zum vollendeten 62. Lebensjahr bezogen werden können,~~ **den Barwert der bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters auszurichtenden AHV-Ersatzrente** vom Altersguthaben ab.
- 28.5 Versicherte dürfen ~~vor dem vollendeten 62. Lebensjahr~~ höchstens so viel AHV-Ersatzrente beziehen, dass der Abzug gemäss Art. 28.4 zusammen mit jenem für die Kapitalabfindung gemäss Art. 15.3 den der versicherten Person zur Verfügung stehenden Maximalbetrag gemäss Art. 16 nicht übersteigt.

aufgehoben.

<p>29.2 Bezügerinnen und Bezüger einer Teil-Altersrente haben Anspruch auf eine ihrer Alters-Rentenberechtigung entsprechende Teil-AHV-Ersatzrente.</p> <p>29.3 Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit der Erreichung des ordentlichen AHV-Rentenalters. Sie geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht.</p> <p>29.4 Die AHV-Ersatzrente wird von den Arbeitgebern gemäss Art. 49 finanziert.</p> <p>29.5 Versicherte mit weniger als zehn Beitragsjahren können sich bis zu den vollen reglementarischen Leistungen einkaufen (Art. 9 des FZG).</p>	
<p>Art. 31 Witwen-/Witwerrente</p> <p>31.3 Die Rente beträgt 70 Prozent</p> <ul style="list-style-type: none">a. der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oderb. der Altersrente der versicherten Person.	<p>Art. 31 Witwen-/Witwerrente</p> <p>31.3 Die Rente beträgt 70 Prozent</p> <ul style="list-style-type: none">a. der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oderb. der Altersrente oder Invalidenrente der versicherten Person, bei Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 5a.1 der Altersrente, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.

Art. 33 Rente der geschiedenen Ehegattin / des geschiedenen Ehegatten

- 33.1 Nach dem Tod der versicherten Person ist die von ihr geschiedene der verwitweten Person gleichgestellt, sofern ihr aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Der Anspruch gemäss Art. 31 besteht jedoch nur, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.
- 33.2 Die Rente oder die Abfindung der gemäss Art. 33.1 anspruchsberechtigten Person wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt.
- 33.3 Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Art. 34 Waisenrente

- 34.2 Die Waisenrente beträgt 20 Prozent
- der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
 - der Altersrente der versicherten Person.

Art. 33 Rente der geschiedenen Ehegattin / des geschiedenen Ehegatten

- 33.1 Nach dem Tod der versicherten Person ist die von ihr geschiedene der verwitweten Person gleichgestellt, sofern ihr aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf ~~Unterhaltsleistungen zusteht~~ eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und ~~Der Anspruch gemäss Art. 31 besteht jedoch nur, wenn~~ die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.
- 33.2 Die Rente oder die Abfindung der gemäss Art. 33.1 anspruchsberechtigten Person wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt. ~~Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.~~
- 33.3 Wurde ~~der Unterhaltsanspruch~~ die Rente gemäss Scheidungsurteil zeitlich befristet, wird die Rente ~~gemäss Art. 33.1~~ nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Art. 34 Waisenrente

- 34.2 Die Waisenrente beträgt 20 Prozent
- der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
 - der Altersrente ~~oder Invalidenrente~~ der versicherten Person, ~~bei Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 5a.1 der Altersrente, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.~~

Art. 35 Todesfallkapital

- 35.2 Anspruchsberechtigte im Sinn von Art. 35.1b sind:
- a. 1. Prioritätengruppe
 - waisenrentenberechtigte Kinder der verstorbenen versicherten Person,
 - b. 2. Prioritätengruppe
 - Person, die mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
 - Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
 - Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen,
 - c. 3. Prioritätengruppe
 - nicht waisenrentenberechtigte Kinder, Eltern und Geschwister der verstorbenen versicherten Person.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die versicherte Person Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

Art. 36 Sterbegeld

Beim Tod von pensionierten Versicherten richtet die LUPK ein Sterbegeld von 5'000 Franken aus. Teilpensionierte Versicherte haben einen anteilmässigen Anspruch.

Art. 38 Anspruch auf Invalidenrente

- 38.2 Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des IVG. Der Anspruch erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder dem Wegfall der Invalidität.

Art. 35 Todesfallkapital

- 35.2 Anspruchsberechtigte im Sinn von Art. 35.1b sind:
- a. 1. Prioritätengruppe
 - waisenrentenberechtigte Kinder der verstorbenen versicherten Person,
 - b. 2. Prioritätengruppe
 - Person, die mit der versicherten Person während mindestens **der letzten** fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
 - Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
 - Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen,
 - c. 3. Prioritätengruppe
 - nicht waisenrentenberechtigte Kinder, Eltern und Geschwister der verstorbenen versicherten Person.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die versicherte Person Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

Art. 36 Sterbegeld

Beim Tod von pensionierten Versicherten richtet die LUPK ein Sterbegeld von 5'000 Franken aus. ~~Teilpensionierte Versicherte haben einen anteilmässigen Anspruch.~~ Bei teilpensionierten Versicherten besteht ein anteilmässiger Anspruch.

Art. 38 Anspruch auf Invalidenrente

- 38.2 Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des IVG. Der Anspruch erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder dem Wegfall der Invalidität. **Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG.**

Art. 39 Höhe der Invalidenrente

- 39.1 Die ganze Invalidenrente beträgt 5,85 Prozent des massgebenden Altersguthabens. Tritt die Invalidität nach dem vollendeten 63. Lebensjahr ein, entspricht die Invalidenrente mindestens der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns. Die Teilinvalidenrente entspricht dem entsprechenden Teilrentenanspruch.
- 39.2 Das massgebende Altersguthaben besteht aus
- dem Altersguthaben, welches die versicherte Person bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat,
 - den Altersgutschriften gemäss Basisplan, die bis zum Ende des Monats noch fehlen, in dem die versicherte Person das 63. Lebensjahr vollendet; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung berechnet, und
 - einem Zins von 2 Prozent pro Jahr ab dem massgebenden Alter 42 auf den jeweiligen Beträgen gemäss a und b, höchstens für die Zeit zwischen der Entstehung des Anspruchs und dem Ende des Monats, in dem die versicherte Person das 63. Lebensjahr vollendet.

Art. 42 Kürzung oder Verweigerung der Invalidenrente

- 42.1 Die LUPK kürzt oder verweigert die Invalidenleistungen im gleichen Umfang wie die Invalidenversicherung, sofern die anspruchsberechtigte Person
- ihre Schadenminderungspflicht verletzt hat oder
 - die Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person vorsätzlich oder in vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

Art. 39 Höhe der Invalidenrente

- 39.1 Die ganze Invalidenrente beträgt 5,20 Prozent des massgebenden Altersguthabens. ~~Tritt die Invalidität nach dem vollendeten 63. Lebensjahr ein, entspricht die Invalidenrente mindestens der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.~~ Die Teilinvalidenrente entspricht dem entsprechenden Teilrentenanspruch.
- 39.2 Das massgebende Altersguthaben besteht aus
- dem Altersguthaben, welches die versicherte Person bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat,
 - den Altersgutschriften gemäss Basisplan, die bis zum Ende des Monats noch fehlen, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung berechnet, und
 - einem Zins von 2 Prozent pro Jahr ab dem massgebenden Alter 42 auf den jeweiligen Beträgen gemäss a und b, höchstens für die Zeit zwischen der Entstehung des Anspruchs und dem Ende des Monats, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet.

Art. 42 Kürzung oder Verweigerung der Invalidenrente

- 42.1 Die LUPK kürzt oder verweigert die Invalidenleistungen im gleichen Umfang wie die Invalidenversicherung, sofern die anspruchsberechtigte Person
- ihre Schadenminderungspflicht verletzt hat oder
 - die Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person vorsätzlich oder in vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat **oder**
 - ihren Mitwirkungspflichten gemäss Art. 7 IVG nicht nachgekommen ist.**

3. Austrittsleistungen

a. Freizügigkeitsleistungen

Art. 43 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

- 43.1 Versicherte haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die Versicherung gemäss Art. 5.2 oder 5.3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Art. 6 bleibt vorbehalten. Ab dem vollendeten 58. Lebensjahr haben Versicherte Anspruch auf die Altersrente. Sie haben auf schriftliches Gesuch hin Anspruch auf die Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung
- bis zum ordentlichen Rentenalter, wenn sie weiterhin erwerbstätig oder als arbeitslos gemeldet sind,
 - nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters, wenn sie schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebers verlangen.

b. Freizügigkeitsähnliche Leistungen und Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Art. 45 Freizügigkeitsähnliche Leistungen und Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- 45.1 Freizügigkeitsähnliche Leistungen der LUPK sind:
- Vorbezug gemäss Art. 46,
 - Verpfändung gemäss Art. 46 und
 - Zahlung zur Deckung des Vorsorgeausgleichs, wenn im Zeitpunkt der Scheidung der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist.
- 45.4 Der Vorstand erlässt die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich, wenn der Vorsorgefall im Zeitpunkt der Scheidung schon eingetreten ist.

3. Austrittsleistungen

a. Freizügigkeitsleistungen

Art. 43 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

- 43.1 Versicherte haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die Versicherung gemäss Art. 5.2 oder 5.3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Art. 6 bleibt vorbehalten. Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr haben Versicherte Anspruch auf die Altersrente. Sie haben auf schriftliches Gesuch hin Anspruch auf die Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung bis zum ~~ordentlichen~~ Rentenalter, wenn sie weiterhin erwerbstätig oder als arbeitslos gemeldet sind.
- ~~b. — nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters, wenn sie schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebers verlangen.~~

- 43.6 Reduziert eine versicherte Person ihren Beschäftigungsgrad, ohne dass ein Vorsorgefall eintritt, kann sie schriftlich die Übertragung eines Teils der im Zeitpunkt der Lohnreduktion versicherten Freizügigkeitsleistung verlangen. Der Anteil wird entsprechend der Lohnreduktion festgesetzt. Er wird weiter in dem Masse reduziert, soweit der wegfallende Lohn nicht bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zusätzlich versichert wird. Der überwiesene Teil der Freizügigkeitsleistung wird dem Altersguthaben der versicherten Person belastet.

b. Freizügigkeitsähnliche Leistungen und Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Art. 45 Freizügigkeitsähnliche Leistungen und Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- 45.1 Freizügigkeitsähnliche Leistungen der LUPK sind:
- Vorbezug gemäss Art. 46,
 - Verpfändung gemäss Art. 46 und
 - Zahlung zur Deckung des Vorsorgeausgleichs **bei Scheidung**.
- 45.4 Der Vorstand erlässt im **Anhang 6** die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich, wenn der Vorsorgefall im Zeitpunkt der **Einleitung des Scheidungsverfahrens** schon eingetreten ist **oder während des Scheidungsverfahrens eintritt**.

Art. 46 Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum

46.1 Versicherte können bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 60. Lebensjahr

- von der LUPK einen Vorbezug verlangen oder
- ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden.

III. Finanzierung

Art. 47 Beiträge

47.1 Die LUPK erhebt im Basisplan für die Risikoleistungen, für die Verwaltungskosten und für die Altersleistungen folgende Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:

Massgebendes Alter	Beiträge Versicherte			Beiträge Arbeitgeber			
	Risiko (0,1%)	Alter	Total	Risiko (1,1%)	Alter	Total	
18-24	1,20%	0,00%	1,20%	1,20%	0,00%	1,20%	
25-29	1,20%	5,55%	6,75%	1,20%	5,55%	6,75%	
30-34	1,20%	6,60%	7,80%	1,20%	6,60%	7,80%	
35-41	1,20%	7,70%	8,90%	1,20%	7,70%	8,90%	
42-65	1,20%	8,70%	9,90%	1,20%	11,80%	13,00%	

Die Beiträge der Arbeitgeber für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente nach dem vollendeten 62. Lebensjahr berechnen sich gemäss Art. 49 dieses Reglements und werden separat erhoben.

Die Beiträge der Versicherten mit dem Versicherungsplan Plus richten sich nach Anhang 1.

47.2 Der Vorstand kann die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber für die Risikoleistungen von je 1,1 Prozent auf höchstens je 1,5 Prozent erhöhen.

Art. 46 Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum

46.1 Versicherte können bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 62. Lebensjahr

- von der LUPK einen Vorbezug verlangen oder
- ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden.

III. Finanzierung

Art. 47 Beiträge

47.1 Die LUPK erhebt im Basisplan für die Risikoleistungen, für die Verwaltungskosten und für die Altersleistungen folgende Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:

Massgebendes Alter	Beiträge Versicherte			Beiträge Arbeitgeber			
	Risiko (0,1%)	Alter	Total	Risiko (0,7%)	Alter	Total	
18-24	0,80%	0,00%	0,80%	0,80%	0,00%	0,80%	
25-29	0,80%	5,95%	6,75%	0,80%	5,95%	6,75%	
30-34	0,80%	7,00%	7,80%	0,80%	7,00%	7,80%	
35-41	0,80%	8,10%	8,90%	0,80%	8,10%	8,90%	
42-65	0,80%	9,10%	9,90%	0,80%	12,20%	13,00%	
66-70	0,80%	5,95%	6,75%	0,80%	5,95%	6,75%	

~~Die Beiträge der Arbeitgeber für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente nach dem vollendeten 62. Lebensjahr berechnen sich gemäss Art. 49 dieses Reglements und werden separat erhoben.~~

Die Beiträge der Versicherten mit dem Versicherungsplan **Plus2 und Plus3** richten sich nach Anhang 1.

47.2 **aufgehoben.**

Art. 48 Sanierungsmassnahmen

- 48.1 Liegt der Deckungsgrad der LUPK am Stichtag
- a. unter 100 Prozent aber nicht tiefer als 95 Prozent entscheidet der Vorstand über Sanierungsbeiträge. Werden Sanierungsbeiträge erhoben, dürfen diese total 3 Prozent der versicherten Besoldung nicht übersteigen.
 - b. unter 95 Prozent aber nicht tiefer als 90 Prozent setzt der Vorstand Sanierungsbeiträge fest, die total mindestens 3 Prozent und höchstens 6 Prozent der versicherten Besoldung betragen.
 - c. unter 90 Prozent setzt der Vorstand Sanierungsbeiträge fest, die total mindestens 6 Prozent der versicherten Besoldung betragen und höchstens dem maximalen Sanierungsbeitrag gemäss § 63a Abs. 2 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 entsprechen.

Art. 49 Finanzierung der nach dem 62. Lebensjahr bezogenen AHV-Ersatzrente

- 49.1 Die Kosten der nach dem 62. Lebensjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten gemäss Art. 29.1 - 29.4 werden durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert.
- 49.2 Die LUPK führt über die nach dem 62. Lebensjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten eine Sonderrechnung. Sie bestimmt aufgrund der durchschnittlichen Aufwendungen jährlich die entstehenden Kosten und setzt die Beiträge der Arbeitgeber in Prozenten der versicherten Besoldungen fest.

Art. 48 Sanierungsmassnahmen

- 48.1 Liegt der Deckungsgrad der LUPK am Stichtag **unter 100%**, trifft die LUPK in Abhängigkeit des Deckungsgrades folgende Sanierungsmassnahmen, wobei immer der seit Beginn der Sanierung am Stichtag ermittelte tiefste Deckungsgrad massgebend ist:
- a. **bei Deckungsgrad** unter 100 Prozent aber nicht tiefer als 95 Prozent entscheidet der Vorstand über Sanierungsbeiträge. Werden Sanierungsbeiträge erhoben, dürfen diese total 3 Prozent der versicherten Besoldung nicht übersteigen.
 - b. **bei Deckungsgrad** unter 95 Prozent aber nicht tiefer als 90 Prozent setzt der Vorstand Sanierungsbeiträge fest, die total mindestens 3 Prozent und höchstens 6 Prozent der versicherten Besoldung betragen.
 - c. **bei Deckungsgrad** unter 90 Prozent setzt der Vorstand Sanierungsbeiträge fest, die total mindestens 6 Prozent der versicherten Besoldung betragen und höchstens dem maximalen Sanierungsbeitrag gemäss § 63a Abs. 2 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 entsprechen.

aufgehoben.

Art. 50 Eintrittsleistungen

- 50.4 Haben Versicherte freiwillige Eintrittsleistungen erbracht, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- 50.5 Zur Ermöglichung der vorzeitigen Pensionierung von Versicherten kann auch der Arbeitgeber eine freiwillige Eintrittsleistung für diese erbringen.

Art. 51 Höhe der freiwilligen Eintrittsleistung

- 51.2 Die freiwillige Eintrittsleistung entspricht höchstens einem der folgenden Beiträge:
- in einem beliebigen Zeitpunkt der Zahlung: Differenz zwischen
 - dem Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang 2, berechnet auf der aktuellen versicherten Besoldung, und
 - dem Altersguthaben der versicherten Person.
 - bei einem Einkauf auf den Zeitpunkt des Altersrücktrittes vor dem Rentenalter: Betrag, der zur Erhöhung der Altersrente auf die versicherte Invalidenrente (Art. 39) erforderlich ist; dieser Betrag erhöht sich gegebenenfalls um das Kapital zur Finanzierung der AHV-Ersatzrente durch die versicherte Person (Art. 28).
- 51.3 Hat die versicherte Person Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Eintrittsleistungen erst erbracht werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs nach Art. 30d Absatz 3a BVG nicht mehr zulässig, kann die versicherte Person freiwillige Eintrittsleistungen erbringen. Die freiwilligen Eintrittsleistungen dürfen höchstens den um den Vorbezug verminderten Betrag gemäss Art. 51.2 erreichen.

Art. 50 Eintrittsleistungen

- 50.4 **Wurden** freiwillige Eintrittsleistungen erbracht, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- 50.5 **Der Arbeitgeber kann sich an den Kosten der freiwilligen Eintrittsleistung beteiligen. In einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person kann bei der Berechnung der Austrittsleistung ein Abzug höchstens im Umfang gemäss Art. 7 FZG geregelt werden. Der nicht verbrauchte Teil der Arbeitgeberbeteiligung wird dem Arbeitgeberbeitragsreservekonto des entsprechenden Arbeitgebers gutgeschrieben. Die Vereinbarung ist vom Arbeitgeber der LUPK schriftlich mitzuteilen. Fehlt eine solche, wird kein Abzug vorgenommen.**

Art. 51 Höhe der freiwilligen Eintrittsleistung

- 51.2 Die freiwillige Eintrittsleistung entspricht höchstens einem der folgenden Beiträge:
- in einem beliebigen Zeitpunkt der Zahlung: Differenz zwischen
 - dem Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang 2, berechnet auf der aktuellen versicherten Besoldung, und
 - dem Altersguthaben der versicherten Person.
 - bei einem Einkauf auf den Zeitpunkt des Altersrücktrittes vor dem Rentenalter: Betrag, der zur Erhöhung der Altersrente auf die versicherte Invalidenrente (Art. 39) erforderlich ist; dieser Betrag erhöht sich gegebenenfalls um das Kapital zur Finanzierung der AHV-Ersatzrente durch die versicherte Person (Art. **28.4**).
- 51.3 Hat die versicherte Person Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Eintrittsleistungen erst erbracht werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs **gemäss** Art. 30d Absatz 3a BVG nicht mehr zulässig, kann die versicherte Person freiwillige Eintrittsleistungen erbringen. Die freiwilligen Eintrittsleistungen dürfen höchstens den um den Vorbezug verminderten Betrag gemäss Art. 51.2 erreichen.

Art. 52 Dauer der Beitragspflicht

- 52.2 Die Beitragspflicht endet, wenn
- a. die Versicherung endet,
 - b. Versicherte eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente beziehen,
 - c. Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet haben.

IV. Organisation**1. Vorstand****Art. 55 Zusammensetzung**

- 55.2 Sechs Mitglieder sowie ein erstes und zweites Ersatzmitglied werden unter Beachtung der folgenden Vorschriften von der Versammlung der Versicherten als Arbeitnehmervertretung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt:
- a. Die verschiedenen Berufsgruppen sollen angemessen vertreten sein.
 - b. Mindestens fünf Mitglieder müssen bei der LUPK versichert sein.
 - c. Bei der Wahl gelten folgende Altersbeschränkungen:
 - Mindestens fünf Mitglieder haben das ordentliche Rentenalter der LUPK noch nicht erreicht.
 - Höchstens ein Mitglied hat das ordentliche Rentenalter der LUPK überschritten, aber das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet.
 - d. Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück oder kann es sein Mandat nicht mehr wahrnehmen, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtsperiode das Ersatzmitglied, entsprechend der bei der Wahl durch die Versammlung bestimmten Reihenfolge.

Art. 52 Dauer der Beitragspflicht

- 52.2 Die Beitragspflicht endet, wenn
- a. die Versicherung endet,
 - b. Versicherte eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente beziehen,
 - c. Versicherte das 65. Lebensjahr, **bei Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 5a.1 längstens das 70. Lebensjahr** vollendet haben.

IV. Organisation**1. Vorstand****Art. 55 Zusammensetzung**

- 55.2 Sechs Mitglieder sowie ein erstes und zweites Ersatzmitglied werden unter Beachtung der folgenden Vorschriften von der Versammlung der Versicherten als Arbeitnehmervertretung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt:
- a. Die verschiedenen Berufsgruppen sollen angemessen vertreten sein.
 - b. Mindestens fünf Mitglieder müssen bei der LUPK versichert sein.
 - c. Bei der Wahl gelten folgende Altersbeschränkungen:
 - Mindestens fünf Mitglieder haben das **ordentliche** Rentenalter der LUPK noch nicht erreicht.
 - Höchstens ein Mitglied hat das **ordentliche** Rentenalter der LUPK überschritten, aber das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet.
 - d. Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück oder kann es sein Mandat nicht mehr wahrnehmen, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtsperiode das Ersatzmitglied, entsprechend der bei der Wahl durch die Versammlung bestimmten Reihenfolge.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 70a Übergangsbestimmung zur Aufhebung von Art. 29 und 49 des LUPK-Reglements vom 12. Dezember 2013 per 1. Januar 2019

- 70a.1 Für Versicherte, die seit dem 31. Dezember 2018 ununterbrochen bei der LUPK versichert sind, finanziert der Arbeitgeber die nach dem vollendeten 62. Lebensjahr gemäss Art. 29 LUPK-Reglement in der Fassung vom 12. Dezember 2013 auszurichtenden AHV-Ersatzrenten wie folgt:
- a. Für pensionierte Versicherte, welche am 1. Januar 2019 eine ganze oder eine Teil-Altersrente beziehen, ohne Einschränkung entsprechend ihrer Alters-Rentenberechtigung.
 - b. Für aktive Versicherte in dem Masse, soweit ihre AHV-Ersatzrente zwischen dem 1. Januar 2019 bis und mit 31. Dezember 2021 ausgerichtet wird.
- 70a.2 Verlangt eine versicherte Person eine AHV-Ersatzrente gemäss Art. 28, werden bei den Kosten gemäss Art. 28.4 die gemäss Art. 70a.1 vom Arbeitgeber finanzierten Leistungen angerechnet.
- 70a.3 Die Kosten der durch die Arbeitgeber finanzierten AHV-Ersatzrenten werden in Form eines jährlichen Beitrags von 0,7 Prozent der versicherten Besoldungen finanziert. Die LUPK führt über die Finanzierung der AHV-Ersatzrenten eine Sonderrechnung. Die Beitragspflicht endet ab Beginn des Folgejahres, in dem die Kosten der AHV-Ersatzrenten finanziert sind. Ein allfälliger Überschuss wird als Arbeitgeberleistung auf die Sonderrechnung gemäss Art. 70b.7 übertragen.

Art. 70b Übergangsbestimmung zur Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2019

- 70b.1 Zur teilweisen Kompensation der Herabsetzung des Umwandlungssatzes gemäss Art. 26.2 per 1. Januar 2019 berechnet die LUPK für die aktiven Versicherten mit Jahrgang 1954 und jünger, welche am 31. Dezember 2018 und am 1. Januar 2019 bei der LUPK versichert sind, auf dem anrechenbaren Altersguthaben gemäss Art. 70b.2 einen Ausgleichsbetrag in der Höhe von 6 Prozent.
- 70b.2 Das anrechenbare Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben per 31. Dezember 2018, reduziert um die ab 1. Januar 2018 eingebrachten freiwilligen Eintrittsleistungen gemäss Art. 50 und 51, Rückzahlungen von Vorbezügen zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 46 sowie Wiedereinkäufe als Folge einer Scheidung gemäss Art. 22d FZG.
- 70b.3 Dem Altersguthaben der aktiven Versicherten wird ab 1. Januar 2019 monatlich $\frac{1}{84}$ des Ausgleichsbetrages gemäss Art. 70b.1 als Ausgleichsgutschrift gutgeschrieben. Diese erfolgt nur für Monate, in denen ordentliche Beiträge im Rahmen der obligatorischen Versicherungspflicht gemäss Art. 4 geleistet werden. Der Anspruch auf die monatlichen Ausgleichsgutschriften erlischt spätestens am 31. Dezember 2025. Die Ausgleichsgutschriften des laufenden Jahres werden nach den gleichen Grundsätzen verzinst wie die ordentlichen Altersgutschriften gemäss Art. 23.1.
- 70b.4 Tritt vor dem 31. Dezember 2025 der Vorsorgefall ein, so werden die ab diesem Zeitpunkt noch fehlenden Ausgleichsgutschriften ohne Zins zum Altersguthaben dazugezählt. Bei Teilpensionierungen oder Teilinvalidität erfolgt dies entsprechend der Rentenberechtigung. Bei der Berechnung der Invalidenrente werden die noch fehlenden Ausgleichsgutschriften ohne Zins zum massgebenden Altersguthaben gemäss Art. 39.2 dazugezählt.
- 70b.5 Bei einem Austritt aus der LUPK vor dem 31. Dezember 2025 erlischt der Anspruch auf die ab dem Zeitpunkt des Austritts noch fehlenden Ausgleichsgutschriften.

70b.6 Die maximal mögliche freiwillige Eintrittsleistung gemäss Art. 51 wird um die nach dem Stichtag noch fehlenden Ausgleichsgutschriften reduziert.

70b.7 Die Kosten der Ausgleichsgutschriften gemäss Art. 70b.3 und 70b.4 werden durch die Arbeitgeber ab 1. Januar 2019 in Form eines jährlichen Beitrages von 1,5 Prozent der versicherten Besoldungen finanziert. Die LUPK führt über die Kosten und die Finanzierung der Ausgleichsgutschriften samt Zinsen eine Sonderrechnung. Der Zinssatz entspricht jeweils demjenigen auf den Altersguthaben. Die Beitragspflicht endet ab Beginn des Folgejahres, in dem die Kosten der Ausgleichsgutschriften finanziert sind. Die LUPK informiert über die Sonderrechnung im Anhang zur Jahresrechnung.

70b.8 Arbeitgeber, die sich nach dem 31. Dezember 2018 der LUPK anschliessen, sind von der Beitragspflicht gemäss Art. 70b.7 befreit. Bei einem Wechsel einer versicherten Person zu einem solchen Arbeitgeber erlischt der Anspruch auf die noch fehlenden Ausgleichsgutschriften analog zu Art. 70b.5.

70b.9 Für Versicherte mit Jahrgang 1954 bis 1960, welche seit dem 31. Dezember 2018 bis zur Pensionierung ununterbrochen bei der LUPK versichert sind, gilt bei einer Pensionierung nach dem 1. Januar 2019 für die Berechnung der Altersrente mindestens der Umwandlungssatz gemäss folgender Tabelle:

Geburtsjahr/Monat	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
1960	4.811%	4.823%	4.835%	4.847%	4.858%	4.870%	4.882%	4.894%	4.906%	4.917%	4.929%	4.941%
1959	4.953%	4.965%	4.976%	4.988%	5.000%	5.012%	5.024%	5.035%	5.047%	5.059%	5.071%	5.083%
1958	5.094%	5.106%	5.118%	5.130%	5.142%	5.153%	5.165%	5.177%	5.189%	5.200%	5.212%	5.224%
1957	5.236%	5.248%	5.259%	5.271%	5.283%	5.295%	5.307%	5.318%	5.330%	5.342%	5.354%	5.366%
1956	5.377%	5.389%	5.401%	5.413%	5.425%	5.436%	5.448%	5.460%	5.472%	5.483%	5.495%	5.507%
1955	5.519%	5.531%	5.542%	5.554%	5.566%	5.578%	5.590%	5.601%	5.613%	5.625%	5.637%	5.649%
1954	5.660%	5.672%	5.684%	5.696%	5.708%	5.719%	5.731%	5.743%	5.755%	5.767%	5.778%	5.790%

70b.10 Der Anspruch gemäss Art. 25.1 und 27.1 besteht für Versicherte mit Jahrgang 1963 bis 1959, welche seit dem 31. Dezember 2018 bis zur Pensionierung ununterbrochen bei der LUPK versichert sind, bereits nach Vollendung des 58. Lebensjahres. Der anwendbare Umwandlungssatz entspricht dem Umwandlungssatz von 4,6%, reduziert um 0,01 Prozentpunkte für jeden Monat, um den der Rücktritt vor Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt.

- 70b.11 Die Höhe der Invalidenrente entspricht mindestens der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.
- 70b.12 Für Versicherte mit Jahrgang 1953 und älter, welche seit dem 31. Dezember 2018 bis zur Pensionierung ununterbrochen bei der LUPK versichert sind, gilt bei der Berechnung der Altersrente der Umwandlungssatz, welcher aufgrund des Alters bei einem theoretischen Rücktritt per 31. Dezember 2018 anwendbar gewesen wäre. Für diese Versicherten gilt die Möglichkeit zur Weiterversicherung nach Erreichen des Rentenalters gemäss Art. 5a nicht.
- 70b.13 Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die bis und mit 1. Januar 2019 entstanden sind, richten sich nach bisherigem Recht.

Im Namen der Luzerner Pensionskasse

Die Präsidentin
Irene Keller

Der Vizepräsident
Franz Büchler

Im Namen der Luzerner Pensionskasse

Die Präsidentin
Rebekka Renz

Der Vizepräsident
Dölf Käppeli

Ausgabe 1. Januar 2019 in Kraft ab: 1. Januar 2019

Beschlossen vom Vorstand LUPK: 30. Januar 2018